

**Antrag**  
(Alternativantrag)

der Fraktion der CDU

zu dem Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/5035 –

**Novellierung der Düngeverordnung – praxisnah für die rheinland-pfälzische Landwirtschaft**

I. Der Landtag Rheinland-Pfalz stellt fest:

Der vorgelegte Entwurf der Düngeverordnung gewährleistet nicht, dass sich die Düngung auch in Zukunft am Düngbedarf landwirtschaftlicher Kulturen orientiert und in der Praxis der Landwirte und Winzer umsetzbar ist. Gerade für eine qualitätsorientierte Erzeugung ist eine gezielte Düngung unerlässlich. Eine bedarfs- und standortgerechte Nährstoffversorgung muss daher auch in Zukunft Maßstab der Düngung bleiben.

Die rheinland-pfälzische Landwirtschaft ist geprägt von eher kleinstrukturierten Familienbetrieben. Im Falle einer unzumutbaren Verschärfung der Düngeverordnung wird der Strukturwandel weiter vorangetrieben. Zudem gehen im Bereich der Tierhaltung weitere Marktanteile unwiederbringlich verloren, da die Tierhaltung weiter zurückgehen wird. So liegt der Selbstversorgungsgrad für Schweinefleisch bereits heute bei unter 10 Prozent in Rheinland-Pfalz. Dies kann nicht im Sinne einer von Verbrauchern und Naturschutz gewünschten regionalen Erzeugung sein.

Eines der Hauptziele der Landwirtschaftspolitik liegt darin, die Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz wettbewerbsfähig auszugestalten. Nur so ist diese auch in Zukunft noch in der Lage, weiterhin Leistungen über die Erzeugung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel hinaus in Bezug auf die Erhaltung der Kulturlandschaft und damit im Sinne des Naturschutzes zu erbringen.

II. Deshalb spricht sich der Landtag Rheinland-Pfalz dafür aus,

1. aus Datenschutzgründen keine Nutzung von Daten, die zu anderen als düngerechtlichen Zwecken erhoben werden, vorzunehmen;
2. die Einführung einer Hoftorbilanz abzulehnen, da sie nachweislich nicht zu einer Effizienzsteigerung der Düngung führt, sondern lediglich zu mehr Bürokratie. Der Landtag Rheinland-Pfalz plädiert hingegen dafür, die bisherige Feld- und Stallbilanz beizubehalten, da diese alle wichtigen Informationen zur Düngung in einem Betrieb liefert und somit effektiver, exakter und flächenscharfer ist. Die geplanten Vorgaben für die Düngedarfsermittlung sowie die Flächenbilanz sind insbesondere für milchviehhaltende Unternehmen mit Grünland und Feldfutterbau nicht umsetzbar;
3. keine Länderöffnungsklausel einzuführen. Es ist nicht zielführend, im Rahmen der Länderöffnungsklausel Grundwasserkörper als „rot“ (über 50 mg Nitrat/l) einzustufen, obwohl mehr als Zweidrittel der Grundwasserkörper „grün“ (unter 50 mg Nitrat/l) sind. Es ist völlig unangemessen, dass bereits wenige

b. w.

Messstellen mit Überschreitungen des Nitratgrenzwertes ausschlaggebend sein sollen für die Einstufung des gesamten Grundwasserkörpers. Im Bereich des Gemüseanbaus werden Grenzwerte von 50 mg Nitrat/l kaum erreicht werden können. In solchen Regionen sind dauerhaft Lösungen zu finden, die den Gemüsebau weiterhin ermöglichen ohne die Betriebe zu stigmatisieren;

4. dass es bei den Vorgaben zur Ausbringungstechnik möglich ist, dass die Verwendung von an die Betriebs- und Bodenstruktur angepassten Techniken weiterhin durchführbar bleibt. Zum Anderen sind für den Fall einer Umstellung lange Übergangsfristen erforderlich, um einen weiteren beschleunigten Strukturwandel und damit einhergehenden Rückgang der Tierhaltung in Rheinland-Pfalz zu vermeiden;
5. für Betriebe mit einem besonders hohen Umsatz an stickstoffhaltigen Stoffen (z. B. Gemüsebaubetriebe, Betriebe mit zusätzlichem Import an organischen Düngemitteln etc.), neben der Intensivberatung, auch wissenschaftliche Maßnahmen und Begleituntersuchungen zur Minderung von Stickstoffausträgen seitens des Landes zu gewährleisten. Ein umfassendes und zielführendes Beratungsangebot an den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum ist zur Verfügung zu stellen, um die Düngung in den Betrieben auch im Hinblick auf die Kostensituation weiter zu optimieren. Darüber hinaus sollten für evtl. notwendige und wissenschaftlich fundierte Maßnahmen Anreize in Form von Förderprogrammen geschaffen werden;
6. Anforderungen zur Lagerkapazität und Lagersicherheit in Bezug auf die JGS-Anlagen nicht zu überziehen. Gerade für die vorhandenen Betriebe muss zwingend ein Bestandsschutz gewährleistet werden, anderenfalls werden weitere Tierhalter zur Aufgabe ihrer Bestände gezwungen, da die anstehenden Investitionen nicht getragen werden können. Darüber hinaus sollten die Betreiber von Biogasanlagen bezüglich der Lagerkapazitäten nicht schlechter gestellt werden als landwirtschaftliche Betriebe ohne Biogasanlagen. Die Anlagenverordnung muss ohne Anlage 7 (JGS-Anlagen) in Kraft gesetzt werden;
7. bei der Düngeverordnung zu berücksichtigen, dass die Landwirtinnen und Landwirte bestens ausgebildet sind und ihre Betriebe innovativ weiterentwickeln wollen. Eine praxisorientierte und fachgerechte Düngeverordnung muss dies berücksichtigen;
8. die im Entwurf der Novelle aufgeführte Verschärfung der Regelungen zu Phosphat zu verwerfen. Die vorgesehene Beschränkung der Phosphatdüngung bringt kaum Mehrwert für den Gewässerschutz und setzt insbesondere kleine und mittlere viehhaltende Betriebe unter Druck;
9. keine Sperrfristen für Festmist und Kompost einzuführen. Solche Sperrfristen ändern nichts an einer eventuellen Düngeproblematik.

Für die Fraktion der CDU:

Hans-Josef Bracht